

# Hauptpersonalrat

für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten  
des Landes Berlin



Hauptpersonalrat, Klosterstr. 47, 10179 Berlin

An das Bundesverfassungsgericht

- Zweiter Senat -

Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

Geschäftszeichen (bitte angeben)

**0501/32/10 Ort/Cak**

Bearbeiterin/Bearbeiter

**Daniela Ortman**

Zimmer: 1103

Tel. +49 30 9020-2247

Klosterstr. 47, 10179 Berlin

31.01.2024

## **Stellungnahme im Rahmen des § 27a BVerfGG auf Anfrage des Bundesverfassungsgerichts vom 16.11.23, Ihr Az. 2 BvL 5/18 - 9/18**

Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin Prof. Dr. König,

der Hauptpersonalrat bedankt sich für die Gelegenheit, aus Sicht der obersten Beschäftigtenvertretung Berlins und damit zuständig für zurzeit ca. 65.000 aktive Beamtinnen und Beamte (und mittelbar für rund 69.000 Versorgungsempfängerinnen und -Empfänger), eine Stellungnahme abzugeben.

**Der Hauptpersonalrat gliedert seine Stellungnahme wie folgt:**

- 1) Aktivitäten und Öffentlichkeitsarbeit des HPR zum Thema „amtsangemessene Alimentation“ in den Jahren 2013 bis zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020;**
- 2) Handeln des HPR nach dem o.g. Beschluss**
  - a) als Gremium allein**
  - b) im Rahmen der Besoldungsallianz**
- 3) Auswirkungen des Nichthandelns der Berliner Regierungen und verfassungsrechtliche Bewertung aus Sicht des HPR**
- 4) Fazit**

## **1) Aktivitäten und Öffentlichkeitsarbeit des HPR von 2013 bis 2020**

Über alle Jahre hat sich der Hauptpersonalrat als oberste Beschäftigtenvertretung im öffentlichen Dienst Berlins darum bemüht, durch seine Bewertung der Besoldungsentwicklung im Land Berlin in Gesprächen mit politisch Verantwortlichen oder über Stellungnahmen zu den Besoldungsanpassungsgesetzen eine angemessene und verfassungskonforme Besoldung zu erreichen. Hier werden nur exemplarisch einige Beispiele benannt:

In den Notizen aus dem HPR vom 29. Juli 2010 verweist der HPR auf ein Anschreiben des Senators für Inneres und Sport, in dem dieser den § 14 BbesG sowie den § 70 BVerfG anführt, wonach die Bezüge regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen sind.

=> *Anlage 01-2010-07-29-HPR-Notizen*

Im HPR-aktuell vom 17. Oktober 2013 informiert der HPR darüber, dass im Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung im Berliner Abgeordnetenhaus eine Empfehlung für den Hauptausschuss „Perspektive für die Berliner Beamtinnen und Beamten - Besoldungsniveau bis 2017 angleichen“ von den Regierungsfractionen abgewiesen wurde.

=> *Anlage 02-2013-10-17-HPR-aktuell Sep-Okt 13-Auszug*

Der HPR hat am 06. Mai 2014 eine sehr ausführliche Stellungnahme zum Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2014/2015 (BerlBVAnpG) gegenüber dem Innensenator abgegeben. Hier geht der HPR auch auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.02.2014 (Az:BVerwG 2 C 1.13) ein und macht konkrete Vorschläge zur Besoldungsangleichung.

=> *Anlage 03-2014-05-06-Kritische Stellungnahme vom 06.05.14*

Im Info-Gespräch des HPR mit dem Senator für Inneres und Sport am 16.05.2014 hat der HPR ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Besoldungsanpassungen in Berlin nicht mit dem Bund und den anderen Bundesländern Schritt halten.

=> *Anlage 04-2014-05-16-Info 05)2014-Auszug*

Im Info-Gespräch am 18. September 2015 „stellt Herr StS Krömer dar, dass zur amtsangemessenen Berechnung der A-Besoldung vor einer abschließenden Prüfung die anhängigen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht abzuwarten bleiben.“

=> *Anlage 05-2015-09-18-Info 09)2015-Auszug*

Im Info-Gespräch am 29. Januar 2016 erläutert StS Krömer von SenInnSport dem HPR, dass mit dem Beschluss des BVerfG vom 17.11.2015 die Prüfkriterien auch für den Bereich der Beamtinnen und Beamten der A-Besoldung vorlägen. Ferner sagt er: „Die Prüfergebnisse zur Verfassungsmäßigkeit der Besoldung insgesamt im Land Berlin werden voraussichtlich im März 2016 fertiggestellt.“

=> *Anlage 06-2016-01-29-Info 01)2016-Auszug*

In den Notizen aus dem HPR vom 28. September 2017 mahnt der HPR anlässlich des Urteils des BVerwG vom 22.09.2017 dringenden Handlungsbedarf für Berlin beim Finanzsenator an. Das Abstandsgebot zur Grundsicherung dulde keinen Aufschub; die gesamte Beamtenbesoldungstabelle sei aus Sicht des HPR zu überarbeiten.

=> *Anlage 07-2017-09-28-Berliner Besoldung verfassungswidrig - und nun?*

Im Info-Gespräch am 16. März 2018 sieht die Senatsverwaltung für Finanzen es als sehr wohl möglich und auch wahrscheinlich an, dass Beamtinnen und Beamte des Landes Berlin durchaus Ansprüche im Nachgang zu einer Beschlussfassung des BVerfG haben könnten.

=> *Anlage 08-2018-03-16 Protokoll Infogespräch HPR SenFin-Auszug*

In den Notizen aus dem HPR vom 04. Mai 2018 kritisiert der HPR das scheinbare Ignorieren des Urteils des BVerwG zur als verfassungswidrig eingestuftem Beamtenbesoldung durch die Regierungskoalition.

=> *Anlage 09-2018-05-04-Überholen ohne einzuholen, warum der nächste Besoldungsanpassungstermin der 01.01.19 sein muss*

Der Regierende Bürgermeister Michael Müller hat auf der Personalrätekonferenz des HPR am 24. Mai 2018 sinngemäß ausgeführt, dass er der Auffassung sei, dass in die Berechnung des Besoldungsdurchschnitts auch die Besoldung des Bundes einbezogen werden solle. Im Info-Gespräch am 20. Juli 2018 stellt der Finanzsenator Dr. Kollatz-Ahnen klar, dass die Beschlusslage des Senats ausdrücklich ohne den Bund ist.

=> *Anlage 10-2018-07-20 Protokollentwurf Infogespräch HPR SenFin-Auszug*

## **2) Aktivitäten nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 04. Mai 2020**

Mit dem aus unserer Sicht wegweisenden Beschluss des Bundesverfassungsgerichts hat der Hauptpersonalrat seine Aktivitäten intensiviert, da die darin enthaltenen grundsätzlichen Ausführungen zu den Prüfparametern aus unserer Sicht ausreichen, um auch die Besoldungstabelle A zu überarbeiten und endlich für eine verfassungskonforme Besoldung zu sorgen.

#### **a) ... als eigenständiges Gremium**

Im HPR aktuell vom 07. August 2020 erläutert der HPR seinen Beschluss aus der HPR-Sitzung vom 04. August 2020 zu den Forderungen und Erwartungen an den Senat zur Entscheidung des BVerfG vom 04. Mai 2020.

=> *Anlage 11-2020-08-07-HPR-Aktuell Info - Berliner Besoldung verfassungswidrig! Teil I - Die Richterbesoldung*

Im Info-Gespräch am 14. August 2020 hat die Vorsitzende des HPR, Daniela Ortmann, verdeutlicht, dass das Urteil des BVerfG auch Auswirkungen auf die A-Besoldung hat. Der Finanzsenator Dr. Kollatz erklärte, dass eine Auswertung des Urteils durch SenFin noch aussteht und dann im Senat erörtert würde.

=> *Anlage 12-2020-08-14 Protokoll Infogespräch HPR SenFin-Auszug*

Im HPR aktuell vom 25. November 2020 fordert der HPR im Rahmen der Berliner Besoldungsallianz ein verfassungsgemäßes Nachzahlungsgesetz, dazu unter 2)b) mehr.

=> *Anlage 13-2020-11-25-HPR-Aktuell Info - Berliner Besoldungsallianz fordert ein verfassungsgemäßes Nachzahlungsgesetz*

Im Info-Gespräch am 23. April 2021 äußert sich der HPR kritisch zum Entwurf des Reparaturgesetzes für die Richterbesoldung. Dem widerspricht Finanzsenator Dr. Kollatz.

=> *Anlage 14-2021-04-23 Protokoll Infogespräch HPR SenFin-Auszug*

#### **2) b) ...im Rahmen der Besoldungsallianz**

Mit Beschluss vom 25.11.2020 trat der Hauptpersonalrat der Besoldungsallianz bei, einem Zusammenschluss von DGB Berlin, dbb berlin, Richterbund Berlin und Hauptpersonalrat. Diesem einmaligen Vorgang einer die Spitzenorganisationen übergreifenden Allianz lag die

Überlegung zugrunde, durch das gemeinsame Auftreten und Wirken den Druck auf die politisch Verantwortlichen zu erhöhen und dort den Willen zu erzeugen, die Verfassungswidrigkeit der Berliner Besoldung endlich zu einem Ende zu führen.

#### *Anlage 15: Schreiben der Besoldungsallianz*

In den folgenden Monaten wurde mit verschiedenen Abgeordnetenhausfraktionen Gespräche geführt, die leider ohne Ergebnis blieben. Das Land Berlin hat dann lediglich nur ein Richterbesoldungsreparaturgesetz beschlossen. Dies führte zu dem Aufruf des Hauptpersonalrats, die im Rahmen der Besoldungsallianz erstellten Protestpostkarten für den persönlichen Protest zu nutzen.

#### *Anlage 16: HPR Aktuell vom 06.09.21*

Diesem Aufruf kamen mehrere tausend Beamtinnen und Beamte nach. Die beim Hauptpersonalrat eingegangenen Postkarten und E-Mails wurden am 16.06.21 der stellvertretenden Präsidentin des Berliner Abgeordnetenhauses, Frau Dr. Manuela Schmidt, übergeben.

### **3) Verfassungsrechtliche Würdigung aus Sicht des Hauptpersonalrats**

#### **Grundsatz**

Gemäß Artikel 33 Abs. 5 GG ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Beachtung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu organisieren. Der Kern des Berufsbeamtentums ist das besondere Dienst- und Treueverhältnis, welches auch die besondere Fürsorge des Dienstherrn gegenüber seinen Beamtinnen und Beamten beinhaltet. Hierzu gehört auch die amtsangemessene Alimentation, die neben den vom Bundesverfassungsgericht dargelegten Berechnungsparametern auch die Unterschiede zwischen den Statusämtern berücksichtigen muss. Wegen der unterstellten Fürsorge und einer amtsangemessenen Alimentation haben die Beamtinnen und Beamten kein Streikrecht, sondern können ihre Besoldung verwaltungsgerichtlich überprüfen lassen.

Hierbei wird natürlich das **rechtmäßige Handeln des Dienstherrn/des Staates** unterstellt, auf dieser Annahme fußt jede Rechtsprechung, auch die des Bundesverfassungsgerichts.

#### **In der Realität: Beamtenbesoldung nach Kassenlage**

Die Praxis der politisch Verantwortlichen im Land Berlin sowohl im Abgeordnetenhaus (Gesetzgeber) als auch im Senat (als Exekutive in der Umsetzung des politischen Willens des Abgeordnetenhauses) als auch in der für das Beamtenrecht zuständigen Senatsverwaltung (als Exekutive für die konkrete Umsetzung/das Erstellen der Gesetzesentwürfe zuständig) sieht anders aus. Die Rechtmäßigkeit des Handelns im Beamtenrecht spielt seit Jahren eine dem Haushaltsgesetz unterworfenen, untergeordnete Rolle:

Diese „Verzögerungstaktik“ lässt sich gut anhand des „Reparaturgesetzes zur R-Besoldung im Land Berlin von 2009 bis 2015“ vom 23. Juni 2021 belegen, das absichtlich und entgegen vielfachen Hinweisen und Anraten von verschiedenen Gewerkschaften, Berufsverbänden und Beschäftigtenvertretungen explizit nicht auf die A-Besoldung erstreckt wurde. Der Grund hierfür ist augenscheinlich ein mangelnder Unwille zur Umsetzung und der Versuch, Zeit zu gewinnen, um mögliche, sich daraus ergebende haushaltsrechtliche Probleme in die Zukunft zu verlagern.

### **Auswirkungen der mangelhaften Umsetzungspraxis auf die Beamtinnen und Beamten**

Neben der Tatsache, dass für die A-Tabelle in den Jahren 2009 bis 2015 überhaupt keine Konsequenzen gezogen wurden, ist der Dienstherr für die aktuellen Jahre in möglicherweise erneut rechtsfehlerhafter Weise vorgegangen. Um die besoldungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes im geringstmöglichen finanziellen Aufwand umzusetzen, entwickelte die Berliner Verwaltung ein kompliziertes und für Laien kaum überschaubares System von Kinderzuschlägen kombiniert mit abschmelzenden Erhöhungszuschlägen für die unteren Besoldungsgruppen von A5 bis A8. Mit solchen, an maximal möglicher Sparsamkeit orientierten Regelungen, werden unmittelbar neue Rechtsfragen aufgeworfen.

Diese können absehbar zu weiteren zahlreichen Widersprüchen der Beamtinnen und Beamten führen:

**Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge in Euro)

Familienzuschlag nach § 40 BBesG BE	Besoldungsgruppen A 5 – A 8	übrige Besoldungsgruppen
FZ Stufe 1	142,92	150,10
Der Familienzuschlag der Stufe 1 erhöht sich um die jeweiligen Beträge pro zu berücksichtigendem Kind:		
FZ Stufe 2 (1. Kind)		128,39
FZ Stufe 3 (2. Kind)		128,39
FZ Stufe 4 (3. Kind)		819,76
FZ Stufe 5 und höher (4. und weitere Kinder)		678,99

Für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 erhöht sich der Familienzuschlag für das erste zu berücksichtigende Kind (Stufe 2) und für das zweite zu berücksichtigende Kind (Stufe 3) um je

Erhöhungsbeträge <sup>1</sup>	Besoldungsgruppe A 5	Besoldungsgruppe A 6	Besoldungsgruppe A 7	Besoldungsgruppe A 8
FZ Stufe 2 (1. Kind)	168,96	164,88	115,83	21,56
FZ Stufe 3 (2. Kind)	186,05	187,56	188,73	189,39

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe in derselben Erfahrungsstufe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

In der geschaffenen Systematik verringern sich die Erhöhungszuschläge für das erste Kind mit aufsteigender Besoldungsgruppe von 168,96 Euro in der Besoldungsgruppe A5 auf 21,56 Euro in der Besoldungsgruppe A8. Für das zweite Kind heben sich die Erhöhungszuschläge von der Besoldungsgruppe A5 zu A8 geringfügig um insgesamt 3,34 Euro an.

Somit werden in der Gesamtbetrachtung die Kindererhöhungszuschläge für zwei Kinder mit steigender Besoldungsgruppe schrittweise abgeschmolzen von 355,01 Euro in der Besoldungsgruppe A5 bis zu 210,95 Euro in der Besoldungsgruppe A8. Es ist für die einzelnen Beamtinnen und Beamten inzwischen nicht mehr leistbar und zumutbar, diese grundlegenden Änderungen in der Besoldungssystematik zu überprüfen und ggf. über einen Widerspruch und eine kostenpflichtige Klage vor dem Verwaltungsgericht die Ansprüche auf amtsangemessene Alimentation zu sichern. Diese Vorgehensweise wirft die Frage auf, inwieweit statusrechtliche Abstandsregeln beachtet wurden. Sie stellt zudem eine Entwertung der Grundbesoldung dar; kinderlose Beamtinnen und Beamte (bzw. solche, deren Kinder keine Berücksichtigung mehr finden) reagieren zunehmend irritiert auf diese Form der Besoldungsgestaltung. Insofern wäre es hilfreich und aus der Sicht des HPR wünschenswert, wenn das BVerfG. nicht nur die evident unzureichende Besoldung darlegt, sondern für den Gesetzgeber klare Vorgaben für die verfassungskonforme Besoldung machen würde.

### **Beamtinnen und Beamte sind quasi rechtslos gestellt**

Beamtinnen und Beamte sehen sich jedes Jahr mit der Frage konfrontiert, ob sie erneut Widerspruch gegen ihre Besoldung einlegen müssen. In Berlin konnte zwar erreicht werden, dass die für Personal zuständige Senatsverwaltung für Finanzen ein Rundschreiben veröffentlichte, welches der Verwaltung nahelegt, die Widerspruchsverfahren ruhend zu stellen, bis eine höchstrichterliche Entscheidung in der Frage erreicht werde. Allerdings sind die anderen Senatsverwaltungen und ihre untergeordneten Behörden an dieses Rundschreiben, das lediglich Empfehlungscharakter hat, nicht gebunden. Daher gibt es im Land Berlin kein einheitliches Verwaltungshandeln. Somit ist der Umgang mit Widersprüchen sehr unterschiedlich.

Soweit Widersprüche von Beamtinnen und Beamten abgelehnt werden, sind die Begründungen der Widerspruchsbescheide häufig holzschnittartig pauschal und berücksichtigen die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zur amtsangemessenen Besoldung nicht in ausreichender Weise. Es entsteht der Eindruck, dass die jeweilige Behördenleitung die finanziellen Hürden für die Weiterführung der Verfahren vor dem Verwaltungsgericht bewusst nutzen, um berechnete Ansprüche der Beschwerdeführer auszuhebeln.

Tatsächlich schrecken viele Beamtinnen und Beamten vor dem kostenpflichtigen Schritt zurück, anspruchswahrend Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben, denn dies führte für viele Beamtinnen und Beamten insbesondere in den unteren Besoldungsgruppen zu einer finanziellen Überforderung. Im Land Berlin wurden in der Vergangenheit auf diese Weise viele berechnete Ansprüche durch zweifelhafte Widerspruchsbescheide vereitelt.

Fazit: Die Beamtinnen und Beamten werden quasi dauerhaft rechtslos gestellt. Widersprüche gegen ihre Besoldung ruhen jahrelang. Individuelle Klagen können sich die meisten Beamtinnen und Beamten nicht leisten, zumal diese jährlich geführt werden müssten und der Dienstherr die Klagen bis zur höchsten Instanz ausfechten würde, wie man anhand der bisherigen Musterklagen gesehen hat.

### **Koalitionsrecht gemäß Artikel 9 GG**

Die Handlungsweise des Dienstherrn unterläuft auch die Koalitionsrechte der Beamtinnen und Beamten nach Artikel 9 GG. Kernangebot einer jeden Gewerkschaft ist neben der Tariffähigkeit, die für die Beamtinnen und Beamten nur eine mittelbare Rolle spielen kann, der Berufsrechtsschutz. Dieser spielt für die Beamtinnen und Beamten eine große Rolle bei der Entscheidung über eine Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft. Aber auch die Gewerkschaften bzw. Spitzenorganisationen können nicht individualisiert Rechtsschutz gewähren und die



Verfahren vor den Gerichten führen. Sie bräuchten einerseits eine unerhört große Rechtsschutzabteilung nur für die Beamtinnen und Beamten und müssten ihrerseits für Jahre und über alle Instanzen in Vorleistung gehen hinsichtlich der Gerichtskosten. Beides ist von den Gewerkschaften finanziell nicht leistbar.

Die Gewerkschaften stellen allgemeine rechtliche Einschätzungen zur Verfügung und erstellen Musterwidersprüche. Sie betreiben Musterklageverfahren. Wegen der langen Verfahrensdauern über die Instanzen vergehen viele Jahre, bis das Bundesverfassungsgericht angerufen werden kann. Wenn dann noch Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts seitens des Dienstherrn Land Berlin ignoriert werden, bleibt den Beamtinnen und Beamten keine Möglichkeit, über den gewerkschaftlichen Rechtsschutz individuell zu ihrem Recht zu kommen.

Eine Lösungsmöglichkeit wäre die Aufhebung der Gerichtskosten für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Dies würde aber wegen der Vielzahl der betroffenen Beamtinnen und Beamten und der vielen streitbefangenen Jahre zu einem Zusammenbruch der Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte führen, nicht nur in Berlin. Dann wäre auch darüber der Rechtsstaat ausgehebelt.

### **Mangelnde Nachwuchsgewinnung durch fehlende Attraktivität des öffentlichen Dienstes**

Das Vorgehen des Dienstherrn hat unseres Erachtens auch Auswirkungen auf die Rekrutierung des Beamtennachwuchses. In mehreren Laufbahnen (Finanzämter, Polizei, Feuerwehr) bleiben Plätze im Vorbereitungsdienst unbesetzt; dies gilt laufbahngruppenübergreifend. Wer sollte auch bei einem Dienstherrn in den Beamtenstatus eintreten, der über viele Jahre seine Beamtinnen und Beamten verfassungswidrig zu niedrig besoldet?

*Anlage 17: HPR-Aktuell vom 16.01.2024*

Zunehmender Personalmangel in den Kernbereichen des öffentlichen Dienstes gefährdet den Rechtsstaat, weil das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in das zeitgemäße und rechtskonforme Handeln des Staates durch überlange Wartezeiten, ausbleibende Bescheide oder mangelnde Durchsetzung des Rechts schwindet.

### **Gefahren für die Demokratie auch von Innen**

Die Beamtinnen und Beamten sind durch diese Verwaltungspraxis rechtlos gestellt und verlieren zudem das Vertrauen in das rechtskonforme Handeln des Dienstherrn, was zunehmend auch eine Gefahr für die Demokratie darstellt.

Berliner Beamtinnen und Beamte leisten einen Eid auf das Grundgesetz und die Verfassung von Berlin und verpflichten sich, ihr Amt im Einklang mit den Gesetzen zum Wohle der Allgemeinheit auszuüben. Den Beamtinnen und Beamten wird aber in eigener Sache eine über Jahre bestehende Nichtbeachtung von verfassungsgemäßen Grundsätzen zugemutet. Wie soll man den Menschen erklären, dass Recht und Gesetz gelten und zu schützen sind, aber nicht für sie?

Der Dienstherr ignoriert für seinen finanziellen Vorteil die mittelbaren Auswirkungen auf die Beamtinnen und Beamten: es ist eine zunehmende Entfremdung zwischen dem Dienstherrn und „seinen“ Beamtinnen und Beamten festzustellen. Wird das Fürsorgeprinzip jahrelang einseitig aufgekündigt, gilt auch das Treueprinzip nicht mehr. Auch Beamtinnen und Beamte zweifeln am Rechtsstaat und werden anfällig für abwegiges demokratiefeindliches Denken. Dies umso mehr, als in Berlin die Besoldungspolitik nach Kassenlage von mehreren Regierungen unterschiedlicher parteipolitischer Zusammensetzung praktiziert wurde und bis heute wird.

**Fazit:**

Das Vorgehen des Landes Berlin wird nirgendwo sanktioniert. Weder können seitens des Bundesverfassungsgerichts Geldbußen verhängt werden, noch wird das Streikrecht für die Beamtinnen und Beamten zugelassen. Das besondere Dienst- und Treueverhältnis wird seitens des Landes Berlin einseitig aufgekündigt, ohne dass daraus irgendetwas folgt. Und dies, obwohl die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums Verfassungsrang haben.

Es erscheint daher wünschenswert, wenn das Bundesverfassungsgericht die oben aufgezeigten praktischen Entwicklungen und rechtlichen Problematiken im Rahmen der gegenständlichen Verfahren zur amtsangemessenen Besoldung von Beamten würdigen würde, ggf. in einem obiter dictum.

Mit freundlichen Grüßen



Ortmann



Stecher